

Reisekostenordnung **der DLRG Landesverband Nordrhein e.V.**

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen auf Landesverbandsebene. Sie gilt für alle Dienstreisen, die im Interesse und im Auftrag des Landesverbandes durchgeführt werden.

§ 1 Fahrt- und Flugkostenerstattungen

Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet.

§ 2 Wegstreckenentschädigung

Für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 30 Cent, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 145,00 Euro. Bei Reisen ins Bundeszentrum nach Bad Nenndorf wird der Höchstbetrag auf 170,00 Euro festgesetzt.

Bei Reisen ins Bundeszentrum nach Bad Nenndorf mit Fahrgemeinschaften oder für Zwecke des Materialtransports im Auftrag des Landesverbandes entfällt der Ansatz des Höchstbetrages.

§ 3 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied und auf Nachweis erstattet.

§ 4 Erstattungen sonstiger Kosten

Zur Erledigung der Dienstreise entstandene notwendige Auslagen werden als Nebenkosten erstattet.

§ 5 Abrechnung der Reisekosten

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung unter Beifügung aller notwendigen Originalbelege erstattet. Erstattungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde vom Landesverbandsvorstand am 27. April 2022 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.